

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 R 151/06 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens
gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landesso-
zialgerichts vom 20. Februar 2006 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechts-
anwalt S. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbe-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob der Klägerin das Recht auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zusteht.
- 2 Die Klägerin beantragte im September 2002 bei der Beklagten, ihr eine Rente wegen Erwerbsminderung zu gewähren. Auf der Grundlage der Ergebnisse der von ihr veranlassten medizinischen Sachaufklärung lehnte die Beklagte den Antrag ab (Bescheid vom 6. Januar 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10. Juli 2003). Nach Durchführung weiterer Ermittlungen, insbesondere der Einholung des orthopädischen Gutachtens von Dr. med. E. vom 13. Juli 2004, hat das Sozialgericht die Klagen abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 6. September 2004). Das Landessozialgericht (LSG) hat im Berufungsverfahren weitere ärztliche Befund- und Behandlungsberichte eingeholt und mit Urteil vom 20. Februar 2006 die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde. Zugleich beantragt sie, ihr Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und Rechtsanwalt S. beizuordnen.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und Beiordnung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin ist unbegründet. Die Beschwerde ist unzulässig.
- 5 1. Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), weil die Klägerin den geltend gemachten Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet hat (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 Die Klägerin macht geltend, das Urteil des LSG beruhe auf einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht, weil das LSG den von ihr gestellten Beweisanträgen nicht gefolgt sei. Insoweit bezieht sie sich in ihrer Beschwerdebegründung (S 2) zunächst auf ihren Schriftsatz vom 28. September 2004, in dem sie sinngemäß beantragt haben will, vom behandelnden Arzt Dr. V. eine gutachterliche Stellungnahme einzuholen. Des Weiteren trägt sie vor, ihre Ausführungen im Schriftsatz vom 2. Dezember 2005 iVm dem Schriftsatz von Juni 2005 seien als Antrag eines juristischen Laien auf Beweiserhebung durch Einvernahme der benannten Ärzte Dr. K. und Dr. V. auszulegen. Diese Ärzte hätten die von ihr geschilderten



Leidensverschlimmerung bestätigen und darlegen können, dass sie nicht in dem vom Gutachter Dr. E. dargelegten Maße in der Lage sei, einfache Tätigkeiten sechs Stunden täglich auszuführen. Ob die Ausführungen der Klägerin insbesondere auf S 4 der Beschwerdebegründung dahingehend auszulegen sind, dass sie die zunächst auf S 2 geltend gemachte Rüge, das LSG sei zu Unrecht ihrem Beweisantrag im Schriftsatz vom 28. September 2004 nicht gefolgt, nicht mehr weiter geltend machen wolle, kann letztlich dahinstehen.

- 7 Mit ihrem Vorbringen ist die Klägerin ihrer gesetzlichen Bezeichnungspflicht nicht ausreichend nachgekommen. Die Rüge einer Verletzung der Amtsermittlungspflicht kann ua nur dann mit Erfolg geltend gemacht werden, wenn sie sich auf einen im Berufungsverfahren gestellten (und - grundsätzlich - den Anforderungen der Zivilprozessordnung <ZPO> genügenden) Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Dieses Erfordernis gilt auch in den Verfahren, in denen der Kläger (hier: die Klägerin) vor dem LSG nicht rechtskundig vertreten war (BSG, Beschluss vom 1. März 2006, B 2 U 403/05 B), wenn auch in diesem Fall weniger strenge Anforderungen an Form und Inhalt eines Beweisantrages zu stellen sind.
- 8 Auf vor dem LSG gestellte Anträge kann sich ein Kläger jedoch nur dann berufen, wenn er seine Beweisanträge bis zur letzten mündlichen Verhandlung vor dem LSG aufrechterhalten oder dass das LSG die Beweisanträge im Urteil genannt hat. Dies gilt wiederum auch für den unvertretenen Kläger, der in seiner Beschwerdebegründung darlegen muss, dass dies geschehen ist (BSG, Beschluss vom 2. Juni 2003, B 2 U 80/03 B). Er muss aufzeigen, wann und wie er vor dem LSG den aus seiner Sicht noch bestehenden Aufklärungsbedarf geltend gemacht und sein Aufklärungsgesuch aufrechterhalten hat.
- 9 Die Klägerin behauptet nicht, das LSG habe in dem angefochtenen Urteil ihre "Beweisanträge" benannt. Sie trägt lediglich pauschal vor, ihre "Beweisanträge" bis zur Beendigung des zweitinstanzlichen Verfahrens aufrechterhalten zu haben. Sie unterlässt es jedoch darzulegen, woraus sich dies konkret ergeben könnte. Im Übrigen deutet ihr letztes Schreiben vom 11. Februar 2006 an das LSG, mit dem sie sich mit einer Entscheidung in ihrer Abwesenheit einverstanden erklärt hat, auf das Gegenteil hin. Dort hat sie ausgeführt, es werde doch "sowieso nach den Unterlagen" geurteilt und da es ihr zurzeit trotz Behandlung immer noch nicht besser gehe, werde ihre Anwesenheit kaum notwendig sein. Ein Hinweis, sie könne ihre "Beweisanträge" bis zum Schluss des Berufungsverfahrens aufrechterhalten haben, lässt sich hieraus jedenfalls nicht entnehmen.
- 10 Auch wenn bei einem unvertretenen Kläger weniger strenge Anforderungen an Form und Inhalt eines Beweisantrags zu stellen sind (BSG, Beschluss vom 1. März 2006, B 2 U 403/05 B), hätte



die Klägerin doch ua aufzeigen müssen, dass sie dem LSG verdeutlicht hatte, weshalb und worin sie noch Aufklärungsbedarf gesehen hatte. Dies ist nicht geschehen.

- 11 Das gilt zum einen für den benannten "Antrag" im Schriftsatz vom 28. September 2004, in dem die Klägerin die Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme von Dr. V. beantragt haben will. Aus dem genannten Schriftsatz lässt sich dies auch nicht sinngemäß entnehmen. Dort wird Dr. V. nur insoweit erwähnt, als er gesagt haben soll, sie (die Klägerin) "solle Fensterputzen, Gartenarbeit etc sein lassen". Auch nicht andeutungsweise lässt sich diesem Vorbringen entnehmen, die Klägerin habe beantragt, Dr. V. entweder als sachverständigen Zeugen oder als Sachverständigen zu hören. Hierzu schweigt die Beschwerdebegründung.
- 12 Auch in den von der Klägerin benannten Schriftsätzen vom 2. Dezember 2005 iVm dem Schriftsatz von Juni 2005 findet sich kein Antrag. Im Schriftsatz von Juni 2005 wiederholt die Klägerin in Bezug auf Dr. V. lediglich, dass dieser Arzt ihr Gartenarbeit, Fensterputzen etc verbiete. Im Schriftsatz vom 2. Dezember 2005 gibt sie an, sie gehe zu Dr. V. zwei Mal die Woche zum "Spritzen" und der Arzt habe ihr gesagt, man könne das Ganze nur lindern. Bezüglich Dr. K. merkt die Klägerin in diesem Schriftsatz an, dass sie von diesem Arzt eine Rückenstützbandage sowie physiotherapeutische Behandlungen bekomme. Dass die Klägerin mit diesem Vorbringen einen den Anforderungen der ZPO (§§ 373, 403 ZPO) im Wesentlichen genügenden Beweisanspruch gestellt haben könnte, lässt sich auch der Beschwerdebegründung nicht entnehmen.
- 13 Die Beschwerdebegründung genügt damit nicht den gesetzlichen Anforderungen, sodass die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen ist.
- 14 2. Da die Beschwerde unzulässig ist, ist auch der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO) wegen der fehlenden Erfolgsaussicht abzulehnen. Damit entfällt zugleich ein Anspruch auf Beiordnung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin (§ 121 ZPO).
- 15 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

